

# Kompaktwochen Landessprachen

## Gesetzliche Grundlagen

Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz Art. 16bis Abs. 5 Art. 19 Abs. 4	Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl geeignete Sprachkurse anzubieten. Die Sprachkurse können als Wahlfächer durchgeführt werden, welche im Rahmen der Lehrerbildungsverordnung zu subventionieren sind. Werden die Sprachkurse ganz oder teilweise in Form von Intensivkursen ausserhalb des ordentlichen Schulprogramms angeboten, gewährt der Kanton im Rahmen der Kompetenzen gemäss Kantonsverfassung Beiträge.
Erläuterungen zu den Stundentafeln	Allgemeines Punkt 1.3: ... Jene Landessprache, welche nicht zum Pflichtfachbereich gehört, ist unabhängig von der Teilnehmerzahl ebenfalls als Wahlfach anzubieten.  Erläuterungen Punkt 13: Teile davon können als Kompaktwochen angeboten werden. Dabei gilt: 1 Jahreslektion entspricht einer Kompaktwoche. Bei einer Dotation von 3 Lektionen werden die Fremdsprachen im Wahlfachbereich in der Regel kursorisch angeboten. Ist dies nicht möglich, können auch andere Formen (z.B. Kompaktwochen) gewählt werden. Bei einer Dotation von mehr als 3 Lektionen besteht die Möglichkeit, drei Lektionen kursorisch und die restlichen Lektionen in einer anderen Form (z.B. Kompaktwochen) anzubieten.
Regierungsbeschluss vom 15. Juni 2004: Umsetzung des Sprachenkonzepts	Für den Besuch eines zweiwöchigen externen Sprachkurses im Sprachgebiet wird je Schülerin bzw. Schüler der Volksschul-Oberstufe eine Pauschale von Fr. 1'000.-- ausgerichtet. Die Intensivkurse dauern in der Regel zwei Wochen und sind in der Schulferienzeit zu belegen.

## Empfehlung des Schul- und Kindergarteninspektorats

Dotation	Wenn eine Dotation von drei Lektionen nicht möglich ist, empfiehlt das Schul- und Kindergarteninspektorat zwei Lektionen pro Schuljahr anzubieten und in der Regel nach dem zweiten Schuljahr einen zweiwöchigen Aufenthalt im Welschland anzubieten. Für die Anrechnung einer Kompaktwoche müssen mindestens 20 Lektionen besucht werden.
----------	---

## Arten von Kompaktwochen

Kompaktwoche im eigenen Schulhaus während der Ferien	Diese Variante erscheint aus didaktischer Sicht nicht die beste Lösung zu sein. Dieser Unterricht ist Teil der Lehreranstellung und wird vom Kanton finanziell nicht gesondert unterstützt.
Kompaktwoche einer Klasse (mit eigener Fachlehrperson) im Sprachgebiet	<ul style="list-style-type: none"><li>• Für Intensivkurse, die von der Klassenlehrperson (Sprachlehrperson) als Kompaktwochen in der Ferienzeit organisiert werden, muss das Programm vom Inspektorat bewilligt werden. (Antragsformular)</li><li>• Tipps für Lagerhäuser findet man unter <a href="http://www.google.ch">www.google.ch</a> mit dem Suchbegriff Lagerhäuser.</li></ul>

Kompaktwochen als Intensivkurse an Schulen und Instituten

### **Modul A)**

Die mit A) aufgeführten Schulen und Institute bieten ein Modul an, welches für den Unterricht eine Lehrperson aus dem Sprachgebiet und für die übrigen Aktivitäten die begleitende Lehrperson involviert.

### **Modul B)**

Die mit B) aufgeführten Schulen bieten Ferienkurse an, die von Einzelnen oder Gruppen ohne Begleitung besucht werden können.

Die auf dem Beiblatt aufgeführten Institute wurden vom Schul- und Kindergarteninspektorat kontaktiert und werden periodisch auf definierte Qualitätskriterien überprüft. Generell sind die Schüler/innen im Internat der Schule untergebracht.

## **Organisation der Kompaktwochen**

Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit für die Organisation der Kompaktwochen obliegt der Schulträgerschaft - Art. 49 Schulgesetz - (Schulrat), kann auch einer vor Ort bestimmte Person - Art. 41 Abs. 3 Schulgesetz - (Schulleitungen, Fachlehrpersonen...) übertragen werden.

## **Kostenübernahme**

Schulträgerschaft / Kanton

Mit Einführung der pauschalierten Subventionierung wurden für die Schultypen der Oberstufe folgende Abteilungsgrössen festgelegt:  
Realschule à 15  
Sekundarschule à 16  
In diesen Steuerungsgrössen sind sämtliche in der Stundentafel des Oberstufenlehrplanes vorgesehenen Unterrichtsfächer enthalten.

Gemäss Regierungsbeschluss vom 15. Juni 2004 übernimmt der Kanton zusätzlich Fr. 500.-- pro Schüler/in und Woche. Die Restkosten sind von der Schulträgerschaft zu tragen, da es sich um umgewandelte Jahreslektionen gemäss Stundentafel handelt.

Die diesbezüglichen Kosten sind vom Kassieramt mit dem Formular „Übrige Beiträge gemäss kantonalem Schulgesetz“ Ende Schuljahr dem Amt für Volksschule und Sport einzureichen. (Formular Modul A und Formular Modul B)

## **Funktion Amt für Volksschule und Sport**

Abteilung Schul- und Kindergarteninspektorat

- punktuelle Aufsicht über Leistungserbringung und Qualitätssicherung an Instituten bzw. Schulen und/oder bei Kompaktwochen von Schulträgerschaften
- Führen einer aktuellen Liste von Instituten und Schulen
- Evaluation der Kompaktwochen mittels Fragebogen an die Teilnehmenden

Bezirksinspektorate

- Kenntnis von allen geplanten Projektwochen
- Informationsstelle zur Unterstützung der Koordination unter den Schulträgern
- Bewilligungsinstanz der Kompaktwochen-Programme